



Leistungen für Bildung & Teilhabe

Mit den Leistungen für Bildung & Teilhabe wird Kindern und Jugendlichen im Leistungsbezug nach dem SGB II (Sozialgesetzbuch II) die Möglichkeit gegeben, aktiver am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Mit der Antragstellung auf Leistungen nach SGB II wird der Antrag für Bildung & Teilhabe automatisch mitbeantragt.

Wer hat Anspruch auf Leistungen?

Anspruch haben Schülerinnen und Schüler, die jüngerals 25 Jahre sind, eine allgemeinbildende Schule besuchen und kein BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe erhalten, sowie Kinder in einer Kindertageseinrichtung bzw. Hort. Die Übernahme von Kosten für

eine Schülerbeförderung durch Bildung & Teilhabe ist in Rheinland-Pfalz nicht möglich, weil eine spezielle landesrechtliche Regelung besteht. Anträge können Sie beim Schulamt Trier stellen: Sichelstraße 8, 54290 Trier, Telefon 0651 718 0.



Ausflüge und mehrtägige

Klassenfahrten (Schule/Kita/Hort)

Die anfallenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägigen Klassenfahrten können übernommen werden. Taschengeld während des Ausflugs wird nicht übernommen. Bitte reichen Sie die Rechnungen von der Schule, Kindertageseinrichtung oder Hort beim Jobcenter ein. Wenn Sie selbst bezahlt haben, reichen Sie bitte einen Nachweis darüber für eine Rückzahlung ein.

Schulbedarf

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schulta-

sche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechnen- und Zeichenmaterialien, wie Füller, Malstifte. Zirkel oder Geodreieck. Die Leistungen für den Schulbedarf betragen jährlich 150 Euro. Ein zusätzlicher Antrag ist nicht erforderlich. Es muss

> iedoch eine Schulbescheinigung vorgelegt werden. Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen zum Beginn eines Schuljahres (01.08.) und zum

Halbjahr (01.02.). Aus-

gaben für Materialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, wie Hefte, Bleistifte und Tinte müssen vom Regelbedarf bezahlt werden.

Für Informationen zur Schulbuchausleihe und Beantragung der Lehrmittelfreiheit in der Stadt Trier wenden Sie sich bitte an das Schulamt der Stadt Trier.

Lernförderung

§28 Abs. 5 SGBII müssen gesondert beantragt werden.

Der Antrag wirkt auf den Ersten des Monats der Antragsstellung zurück. Lernförderung wird Schülerinnen und Schülern unter 25 Jahren gewährt, wenn sie ergänzend zu schulischen Angeboten geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die Kosten werden bis zu einer Stundengrenze übernommen und direkt mit dem Anbieter abgerechnet.

Leistungen zur Lernförderung nach Dies benötigen Sie zur Antragsstel-

- gesonderter Antrag Lernförderung
- Vordruck des jeweiligen Fachlehrers als Bestätigung der Schule (Erhalten Sie beides online unter www.jobcenter-trier-stadt.de oder auf Nachfrage in Ihrem Jobcenter)
- Kopie der letzten beiden Zeugnisse



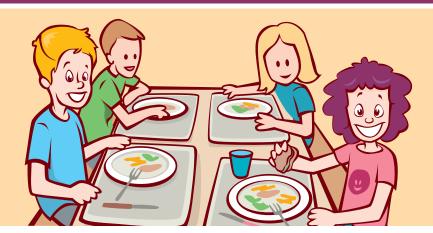
Zuschuss zum gemeinsamen Mittagessen

Grundsätzlich ist die Mittagsverpfleim Regelbedarf von Kindern Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder der Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden diese Mehrkosten mit Leistungen aus Bildung & Teilhabe ausgeglichen. Es gibt einen Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Ein Eigenanteil muss von den Eltern nicht gezahlt werden. Auch muss die Mittagsverpflegung nicht gesondert beantragt werden.

Allerdings müssen die Eltern dem Jobcenter eine Rechnung von der Schule oder der Kindertageseinrichtung über die Teilnahme ihres Kindes am gemeinschaftlichen Mittagessen vorlegen. Dann kann der komplette Betrag vom

Jobcenter an die Einrichtung erstattet werden. Manchmal ist es so, dass Eltern direkt an die Einrichtung das Mittagessen zahlen möchten. Wenn Sie die Mittagsverpflegung selbst an die Schule oder den Kindergarten bezahlen, wird Ihnen der Betrag zurückerstattet, wenn Sie dem Jobcenter Nachweise vorlegen, aus denen ihre Zahlung hervorgeht. Verpflegung, die am Kiosk gekauft wird, wird nicht berücksichtigt.

Eine Kostenübernahme für Mittagessen im Hort im Rahmen von Bildung & Teilhabe ist nur dann möglich, wenn der Hort eine Kooperationsvereinbarung mit einer Schule abgeschlossen hat und diese für die Verpflegung verantwortlich ist. Ob dies der Fall ist, erfahren Sie im Jobcenter oder in Ihrer Betreuungseinrichtung.





Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

kulturellen Leben haben Schülerinnen und Schüler, die jünger als 18 Jahre sind, eine allgemeinbildende Schule besuchen und keine Leistungen nach dem BÄföG oder BAB erhalten, sowie Kinder in einer Kindertageseinrichtung

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereine und andere Gemeinschaften zu integrieren, Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen und ihre Talente und Fähigkeiten zu fördern. Dafür wervon maximal 15 Euro pro Monat zur Verfügung gestellt. Diese können für Mitgliedsbeiträge in Sport- und/oder Ansparung der Beträge ist möglich,

Anspruch auf Teilhabe am sozialen und um damit z. B. Ferienfreizeiten o. ä. zu finanzieren. Wichtig ist, dass Sie dazu immer die Rechnung von Mitglieds-

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Tanzverein etc.)),
- Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).



Wie erfolgt die Bewilligung?

Sofern ein Antrag auf Leistungen aus dem SGB II gestellt ist und Kinder unter 25 Jahre in der Bedarfsgemeinschaft leben, sind die Leistungen nach Bildung & Teilhabe (BuT) automatisch mitbeantragt.

Die Leistungen für Bildung & Teilhabe werden für den entsprechenden Bewilligungszeitraum der Leistungen nach dem SGB II bewilligt. Ein Beispiel: Sie erhalten Regelleistungen für den Zeitraum Januar bis Juni, dann werden auch die Leistungen für Bildung & Teilhabe für Januar bis Juni bewilligt.

Wichtig ist, dass Sie immer entspre- erstattet.

chende Belege (z.B. Elternbriefe der Schule oder der Kindertagesstätte) und Zahlungsnachweise (z.B. Quittungen/Kontoauszug/Rechnungen) einreichen, damit die Kostenerstattung an Sie erfolgen kann.

Es können noch nicht bezahlte Rechnungen der Schule, Horte, Vereine etc. eingereicht werden. Dann rechnet das Jobcenter mit den Leistungserbringern direkt ab. Oder Sie möchten die Rechnung selbst zahlen. Dann reichen Sie bitte einen Nachweis über die Zahlung ein. Sie bekommen den Betrag erstattet





Kontakt

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Jobcenter Trier Stadt

Gneisenaustr. 38

54294 Trier

Persönliche Vorsprachen: Montag bis Freitag, 8 Uhr bis 12.30 Uhr

Anmeldung am Infopoint

Telefon: 0651 205 7000

E-Mail: jobcenter-trier@jobcenter-ge.de; Betreff: BUT

Weitere Informationen unter:

www.jobcenter-trier-stadt.de/leistungsabteilung/bildung-und-teilhabe



